

Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Satzung der Gemeinde Mönchsroth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) – Nr. 3

Die Gemeinde Mönchsroth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist und aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) oben genannte Satzung.

§ 1 Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient der Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich. Die Gemeinde Mönchsroth möchte im Geltungsbereich dieser Satzung eine geordnete Nachverdichtung.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der oben genannten Satzung umfasst folgende Grundstücke:

- Lagebezeichnung: Ziegelstraße 7, FlurNr. 522/30 (T), Gemarkung Mönchsroth, Mönchsroth
- Lagebezeichnung: Nähe Ziegelstraße, FlurNr. 561/0 (T), Gemarkung Mönchsroth, Mönchsroth

Die genaue Lage der betroffenen Teilflächen ist im Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist, rot gekennzeichnet.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

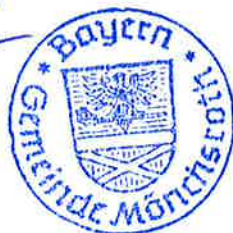
Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Mönchsroth ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mönchsroth, 02.08.2019
Gemeinde Mönchsroth


Edith Stumpf
Erste Bürgermeisterin



Anlage

Lageplan mit rot dargestellter Kennzeichnung vom 22.07.2019



Anlage vom 22.07.2019 zur Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
vom 02.08.2019 - Nr. 3
für das Grundstück FlurNrn. 522/30 (T) und 561/0 (T), beide Gmk.Mönchsroth in Mönchsroth

